

Einführung

Weshalb Recht?

Orientierung (Social Framework), Machtkontrolle, Konfliktmanagement, sichert Freiheit, schafft Rahmen zur sozialen Integration, schafft gleiche Rahmenbedingungen für alle Marktbeteiligten, legitimiert Handlungen staatlicher Organe (Behörde oder Gerichte)

Das Werkzeug des Rechts ist die Sprache.

Rechtsbereiche

Öffentliches Recht

Regelt die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Bürgern sowie staatlichen Institutionen. Umfasst Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht. Wird vom **Legalitätsprinzip** (Gewaltkontrolle) beherrscht.

StGB (Strafgesetzbuch), **FMG** (Fernmelderecht), **BÜPF/VÜPF** (Fernmeldegeheimnis und Überwachung des Fernmeldeverkehrs), **EIDI-V** (Verordnung über elektronische Daten und Informationen)

Privatrecht

Regelt die Rechtsbeziehungen natürlicher und juristischer Personen (im Zivilrecht oder Handelsrecht) und deren Beziehungen zu Sachen (Besitz, Eigentum, Vertrag). Wird vom Grundsatz der **Koalition- und Vertragsfreiheit** beherrscht. Im Zivilrecht stehe ich Privatpersonen gegenüber.

OR (Obligationsrecht) / **ZGB** (Zivilgesetzbuch), **DSG** (Datenschutzgesetz), **GeBüV** (Geschäftsbücherverordnung), **URG** (Urheberrecht), **UWG** (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

Strafrecht

Legt fest, welche Handlungen strafbar sind, und regelt die Sanktionen für deren Begehung. Im Strafrecht muss ich mich **dem Staat gegenüber** verantworten.

Zivil-/Verwaltungs- und Strafgerichte haben weitgehend **unterschiedliche Verfahren, Prozessabläufen und Prozessrechten**.

Alle haben aber drei Instanzen: (1) **Bezirksgericht** (Kreisgericht), (2) **Kantonsgericht** (Obergericht), (3) **Bundesgericht**, als letzte und oberste Instanz: (4) **Europäischer Gerichtshof**

Bedeutung von Recht im technischen Umfeld

Recht dient als Rahmen des Zulässigen (= Maximum) oder des rechtlich Verlangten (= Minimum) innerhalb eines (sozialen) Systems.

→ «Make your own law»

Klärung der **Verpflichtungen** (was), **Verantwortlichkeiten** (wer) und **Haftung** für die nicht korrekte Erfüllung von Verträgen.

Compliance

Einhalten von Rechte / Rahmenbedingungen.

Es ist sinnvoll, technische (security by design), organisatorische als auch rechtliche Massnahmen zu treffen.

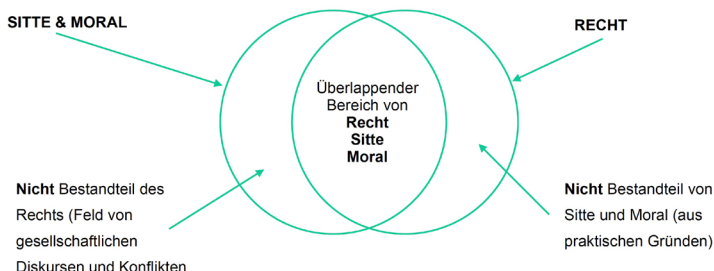
Rechtliche Unterstützung so früh wie möglich heranziehen.

Das Management ist persönlich verantwortlich, die Einhaltung von rechtlichen Vorschriften zu organisieren und zu kontrollieren → **Dokumentationspflicht** Gute Projektleiter dokumentieren alles.

Sitte, Moral, Recht

Recht muss sich veränderten Verhaltensweisen immer wieder anpassen. Was «richtig und falsch» ist, muss immer wieder neu ausgehandelt werden.

Sitte: Kulturell und verhaltensgeprägt (z.B. frei am Sonntag).



Juristische Argumentation

$$X = f(\text{Art. XXX}) + (\text{Beweis YYY})$$

Behauptung (X) wird durch **Grundlage** (Gesetzesartikel) und notwendigen **Beweis** YYY gestützt → **Beweislast** (ZGB)

Gestützt auf Grundlage (Gesetzesartikel) und notwendigem **Beweis** YYY ergibt sich die **Schlussfolgerung**.

Rechtsbegriffe (ZGB): Vermutung des guten Glaubens, Handeln nach Treu und Glauben

Gewaltentrennung

Drei unabhängige Institutionen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene. Jede dieser Autoritäten kontrolliert und balanciert die Macht der anderen beiden.

Legislative (Parlament und Bürger)

Exekutive (Verwaltung)

Judikative (Gerichte)

Rechtsordnung

Rang: (1) Verfassung, (2) Gesetz, (3) Verordnung

Gemeinwesen: (1) Bundesrecht (steht über Kanton-/Gemeinderecht), (2) Kantonales Recht, (3) Gemeinderecht

Bund, Kantone und Gemeinde

Das Schweizer Volk und die Kantone [...] bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft. (Art. 1 BV)

Die **Schweizerische Eidgenossenschaft** ist ein **föderalistischer Bundesstaat** und besteht aus **26** weitgehend **souveränen Gliedstaaten**, die sich eine eigene Organisation und Verfassung geben.

Kantone stehen in der Gesetzgebungsmacht grundsätzlich **über dem Bund** und den **Gemeinden**.

Bund, Kantone und jedes Gemeinwesen dürfen nur Gesetze erlassen und in einem Rechtsbereich handeln, wenn es dazu eine verfassungsmässige Legitimation gibt.

Föderalismus: Eine politische Struktur, bei der die Macht zwischen einem zentralen Staat und seinen Gliedstaaten (z. B. Kantone) aufgeteilt ist. Die Gliedstaaten haben dabei weitreichende Autonomie und eigene Kompetenzen.

Bundesstaat: Ein Staat, der aus mehreren Teilstaaten besteht, die ihre eigene Organisation und Verfassung haben, aber gemeinsam eine übergeordnete Bundesregierung bilden.

Hierarchie des Rechts

(1) Verfassung, (2) Gesetz, (3) Verordnung (≠ Verfügung)

Die Schweiz und ausländisches Recht

Nebst Völkerrecht, internationalen Verträgen ist das **IPRG** (Gesetz über das internationale Privatrecht) **Schnittstelle** zwischen CH- und ausländischem Recht.

Zivilprozess / Zivilverfahren

1. Schlichtungsverhandlung / Friedensrichter.
Wenn erfolglos → Klagebewilligung
2. Örtlich/sachlich zuständiges Gericht (z.B. Gerichtssitz des Arbeitgebers)
3. Ein Gerichtskostenvorschuss* (der vom Streitwert abhängt)
muss bezahlt werden → Ohne Zahlung kein Prozess

Kläger muss Behauptungen beweisen (das Gericht sucht keine Beweise).

Wer den Zivilprozess verliert, muss die **Gerichtskosten** sowie **Parteikosten** der anderen Seite übernehmen.

* Gerichtskosten werden vom Staat übernommen, falls man es sich nicht leisten kann. Diese Kosten müssen aber wieder zurückbezahlt werden.

Alternative: Gerichtlicher Vergleich anstelle Urteil (wenn beide Parteien dazu bereit sind) → Aussergerichtliche Einigung. Urteil benötigt viele Ressourcen

Zuständige Ansprechpersonen für Anträge: Staatsanwaltschaft

Strafverfahren

Im StGB (Strafgesetzbuch) und StPO (Strafprozessordnung) geregelt.

Örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem **Tat-/Erfolgsort**.

Frist von 3 Monaten (90 Tage) für Antragsdelikte.

Staatsanwalt (StA) leitet Untersuchung und muss **Beweismaterial** (belastende und entlastende Aspekte) sammeln. Staatsanwalt (1) **stellt** Verfahren entweder **ein**, (2) **straft** (max. 6 Monate Freiheitsstrafen und/oder 180 Tagessätze) oder (3) **überweist** den Fall zur Beurteilung an das Strafgericht weiter.

Als **Opfer** hat man nur **begrenzte Einsicht** in Untersuchungsmassnahmen **ausser** man bringt sich als **Privatstrafläger** ein. Kein Kostenrisiko.

Verwaltungsverfahren

Verfügungen müssen durch die **richtige Behörde** im **richtigen Verfahren** und unter Angabe der **Rechtsmittels** dagegen erlassen werden sonst nichtig.

Einsprache gegen die Verfügung ist immer möglich (e.g. neue Beweise).

IT-Verträge

In einem Vertrag zu klären

(1) **Wer** will (2) von **wem** (3) **was** (4) **woraus**?

Klärung, das die Parteien wollen und wie die Leistung erbracht werden soll. In der Praxis: Nur ein schriftlicher Vertrag ist ein guter Vertrag. Es gilt der **Grundsatz der Vertragsfreiheit** (Form und Inhalt). Verträge müssen individuell zusammengesetzt werden, keine unreflektierte Musterverträge verwenden → «Make your own law». **Win-Win** Situation schaffen. Keep it simple. Einfach, klar und verständlich (Begriffe definieren). Auch ans Ende der Zusammenarbeit denken (**Exit-Klausel/-Strategy**).

Projekt vs. Prozess: Ein Projekt muss ein klar definiertes Ziel/Ende haben.

Offerte: Verbindlicher Antrag, den Vertrag unter bestimmten Bedingungen (Preis, Menge, etc.) abschliessen zu wollen.

Vertragsarten

Nominalverträge

Gesetzliche geregelte Vertragsformen - zwingende oder dispositive Bestimmungen («klare Regelung»)

Kaufvertrag (Standardsoftware, Infrastruktur)

Auftrag (Consulting, Installation, Entwicklung, Projektmanagement)

Werkvertrag (kundenspezifische Software, Softwareerweiterung)

Miete (Hardware)

Zusammengesetzte Verträge (Hosting, Entwicklung, Lizenzierung)

Arbeitsverträge

Innominatverträge

Gesetzlich nicht geregelte Vertragsformen.

Die Vertragsfreiheit ermöglicht neue Vertragsinhalte und Arbeitsformen.

Leasing, Lizenzvertrag, Factoring-Vertrag, Escrow-Agreement, Software-Entwicklungsvertrag, Non Disclosure Agreement (NDA)

Vertragsgestaltung (für agile Projekte)

Kundenaspekte: (1) Problem und Scope (Vision, Warum, Bedürfnis Was), (2) Budget und Roadmap

Lieferanten-Aspekte: (3) Fähigkeiten (Menschen, Skills), (4) Lösung und Angebot (Kosten, Lösungsansatz, Wie)

Partnerschaft-Aspekte: (5) Codex (Kollaboration, Werte, Prinzipien), (6) Zusammenarbeit (Rollen, Phasen, Prozesse, Abnahme), (7) Eskalationsprozess, (8) Risikoadressierung (9) Value (Form der Belohnung), (10) Exits

Schlecht oder Nichterfüllung

Nichterfüllung: Keine Ware geliefert / keine Leistung erbracht.

Schlechterfüllung: Defekte Ware geliefert / schlechte Leistung erbracht.

Dem IT-/Technologie-Anbieter (als Spezialist) kommt eine besondere Aufklärungspflicht und Haftung zu. Er haftet auch für Vorabklärungen.

Konfliktmanagement

Wichtig: Konflikte früh erkennen.

Eskalationsstufen (gem. Prof. Glasl)

1. Verhärtung
2. Debatte und Polemik
3. Taten statt Worte **Eigene Lösungen noch möglich Moderation**
4. Koalitionen
5. Gesichtsverlust
6. Drohung **Externe Mediation, Begleitung Notwendig**
7. Begrenzte Vernichtung
8. Zersplitterung
9. Geknirschen in Abgrund **Nur noch durch Machtentwicklung von aussen**

Werkvertrag

Unternehmer verpflichtet sich zur Erstellung eines Werkes gegen Entgelt.

Es ist ein **Resultat geschuldet**.

Kauf: Übertrag von Eigentum

Miete: Nutzungsrecht

Software: Werkvertrag mit Nutzungsrecht (Lizenz)

Bestimmung des Preises: Fixpreis, nach Aufwand, Kostendach + 10% sind rechtlich i.O. bei Überschreitung des vereinbarten Preises.

Rücktritt und Schadenersatz: Kunde muss Gewinnmarge bezahlen. Gewinnmarge muss nicht im Werkvertrag erwähnt werden, kann aber z.B. 25% der Projektkosten betragen. Wer eine Gesamtsumme vereinbart, ist selber schuld.

Sidenote Kunde hat Wahlrecht (**Käuferrechte**) zwischen Geld zurück (**Wandelung**), Kaufpreis tiefer bei Schaden (**Minderung**) oder Austausch (**Ersatz**)

Arbeitsverhältnis

Tätig werden im Interesse des Auftraggebers. **Kein Resultat geschuldet**. Keine Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges (Misserfolg).

Rechenschaftspflicht des Auftragnehmers. Er muss dem Auftraggeber detailliert aufzeigen, was er (wann) im Rahmen des Auftrags unternommen hat → Stundenliste

Kann jederzeit beendet werden (OR 404). Jedoch nicht wenn eine Kündigungsfrist vereinbart wurden. (z.B. Support-Vertrag).

Lizenzverträge

In keinem Gesetz geregelt.

Anwendungsbereich: Software, Patente, Markenrechte, Urheberrechte, Nutzung von Plattformen, Vertriebsverträge, Kooperationsverträge, etc.

«nicht ausschliesslich»: Kein exklusives Recht. Andere kriegen ebenfalls das Recht, z.B. die Software zu nutzen.

«nicht übertragbar»: Lizenz kann nicht weitergegeben werden (an andere).

Struktur Lizenzvertrag

- Einleitung (um was geht es - Ziel)
- Grundlagen
- Lizenzgegenstand (Software)
- **Lizenzbestimmungen**
- Preis
- Escrow-Agreement (terms and conditions and responsibility of each party)
- Wartung Software
- Support
- **Gewährleistung** («Garantie», Sach- und Rechtsgewährleistung)
- Haftung
- Dauer und Beendigung des Vertrages
- Allgemeine Bestimmungen

Haftung

Jegliche Haftung für Schäden im Rahmen des gesetzlich zulässigen (Art. 100 OR) ist ausgeschlossen. Verursacher haftet nur, wenn der Schaden **grob fahrlässig** oder **vorsätzlich** (mit Wissen und Wollen) verursacht wurde.

Open Source-Lizenzen

Unterscheidung zwischen:

- **Strengen Copyleft-Lizenzen** (z.B. GNU GPL oder SIK)
- **Non-Copyleft-Lizenzen** (z.B. Apache, MIT, BSD)
- **Eingeschränkte Copyleft-Lizenzen** (z.B. LGPL)

Es ist sehr sorgfältig zu prüfen, ob bei der SW-Entwicklung das Resultat **Software-Module enthält**, welche unter einer **Copyleft-Lizenz** stehen. Die Verwendung von Software-Modulen unter strengem Copyleft bei einem kommerziellen SW-Produkt kann die Verwertung erschweren/verunmöglichen.

Quellen: opensource.org/licenses/category, gnu.org/licenses/licenses.html



BY (Namensnennung)



SA (Share Alike)

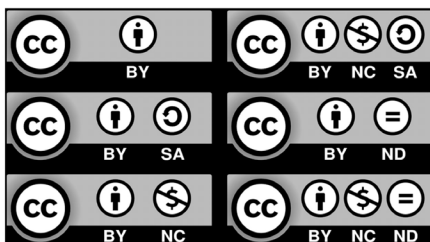


NC (Non-Commercial)



ND (Non-Derivatives)

Daraus kann man 6 typische CC-Lizenzen festlegen:



Urheberrechte (URG)

Werkbegriff: Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, **geistige Schöpfungen** der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben (Art. 2 URG). Das Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es erschaffen ist (Art. 29 URG).

Urheber (Art. 6 URG) können nur **natürliche** (nie juristische) **Personen** sein. Mehreren Urhebern steht das Urheberrecht jedoch gemeinschaftlich zu.

Der **Schutz** erlischt a) 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers für Computerprogramme oder b.) 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers resp. letzten Urhebers bei einer Gruppe.

Verwertungsrechte

Ausschliessliches Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet/verwertet wird (Art. 10 URG)

Urheberpersönlichkeitsrechte

Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Bestimmung der Urheberbezeichnung, Erstveröffentlichungsrecht, Recht auf **Werkintegrität***, Schutz vor Zerstörung (u.a. Art. 11 URG)

* Recht auf Unversehrtheit. Z.B. darf ein Haus nicht ohne Zustimmung des Architekten geändert werden.

Urheberrechte des Arbeitnehmers

Recht am Werk gehört der (natürlichen) Person, die es erschaffen hat. Bei mehreren Personen steht es ihnen gemeinschaftlich zu.

Die Übertragung der Verwertungsrechte an den Arbeitgeber muss vertraglich geregelt werden. In Zweifelsfällen: «Zweckübertragungstheorie» (Art. 16 Abs. 2 URG).

Wird in einem Arbeitsverhältnis ein Computerprogramm erschaffen, so ist der Arbeitgeber allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt (Art. 17 URG). → Der Arbeitgeber hat automatisch ein (Nutzungs-)Recht an den Programmen.

Übertragung von Urheberrechten

Eine Übertragung des Urheberrechts erfolgt durch einen **(Lizenz-)Vertrag**.

Sonderregelungen für Software

- Weiterveräußerung oder Gebrauch: Lizenzen, von denen nicht Gebrauch gemacht werden, dürfen weiterverkauft werden.
- Sicherungskopie ist erlaubt
- Schutzdauer von 50 Jahren (sonst: 70 Jahre)

Arbeitsrecht

Arbeitsverträge (Anstellungsverhältnis)

Kann mündlich sein. Arbeitnehmer hat recht auf schriftliche Bestätigung.

Vereinbarung **befristet** oder **unbefristet** (muss durch eine Kündigung beendet werden). Bei unbefristet oder mehr als 1 Monat muss der Arbeitgeber innert einem Monat die Rahmenbedingungen schriftlich bestätigen.

Kettenverträge: Kurzarbeitsverträge, welche offensichtlich dazu dienen, die Kündigungsfristen zu umgehen, werden zusammengefasst.

Fragestellungen

- Lohn, Leistungslohn, Bonus, Gratifikation (freiwillige Geldleistung des AG)
- Überstunden/Überzeit, Kompensation
- Probezeit, Kündigung, Kündigungsschutz
- Konkurrenzverbote (Art. 340 ff OR)
- Haftung der Mitarbeitenden (Art. 321 e OR)
- Arbeitszeugnis
- Lohnfortzahlungspflichten (Krankheit)

Pflichten Arbeitnehmer

Zuerst Arbeit, dann Lohn. Arbeit gegen Lohn.

Treuepflichten: AN vertreten Interesse des Arbeitgebers. (Art. 321b OR)

Rechenschaft- und Abgabepflichten: AN sind verpflichtet ihre Arbeit zu dokumentieren. (Art. 321b OR)

Haftung für Schäden: *cura in eligendo, instuendo, custodiendo* (Art. 321e OR)
An wurde ausgewählt, instruiert und überwacht/kontrolliert.

Überstundenpflicht

Überstunden ≠ Überzeit

Überstunden = Mehrarbeit gemäss Arbeitsvertrag

Überzeit = Überschreiten der wöchentlichen Höchstarbeitszeit

Überstunden und Überzeit sind zeitnah durch freie Zeit 1:1 oder durch Lohnzahlung zu kompensieren

Pflichten Arbeitgeber

Bereitstellung Arbeitsgeräte und Auslagenersatz (Art. 327 und 327a OR)

Schutz der Persönlichkeit (Art. 328 OR)

Freizeit und Ferien (Art. 329 ff OR): Mindestens 2 zusammenhängen Ferienwochen (Art. 329c I OR). Mutterschaftsurlaub: 14 Wochen, anderer Elternteil: 2 Wochen.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Kündigung = Einseitige Erklärung

Kündigungserklärung muss empfangen worden sein.

Einhalten der Kündigungsfrist: Rechtzeitigen Zugang der Kündigung.

Probezeit: 1 bis max. 3 Monate (Art. 335b OR). Frist = 7 Tage (i.d.R. per Ende Arbeitswoche). Verlängerung nur bei Krankheit, Unfall oder Militär, nicht aber Ferien etc.

Ordentliche Kündigungsfristen (335c OR):

- 1. Dienstjahr: 1 Monat (durch Vereinbarung auch weniger als 1 Monat)
- 2.-9. Dienstjahr: 2 Monate,
- ab 10. Dienstjahr: 3 Monate, jeweils per Monatsende.

Arbeitszeugnis: AG ist verpflichtet jederzeit eines auszustellen. Dieses muss vollständig (Arbeitsfähigkeit), wahr (positiv/negativ) und wohlwollend formuliert zu sein.

Lohnfortzahlungspflichten

Die gesetzlichen Lohnfortzahlungspflichten des AG bei Verhinderung des AN werden in der Regel durch Taggeldversicherungen (80% versicherter Lohn) übernommen. Der AG die ersten 30 Tage den Lohnausfall selber tragen, danach bis 320 Tage Taggelder durch die Versicherung. Danach durch IV. Der AN muss die Taggelder nicht bei der Versicherung einfordern.

Indizien für ein Anstellungsverhältnis / Arbeitsvertrag

- Regelmässige und dauernde Tätigkeiten für denselben Auftraggeber
- Wenn der «Freelancer» keine unternehmerischen Risiken tragen muss
- Wenn er das Inkasso nicht selbständig durchführen muss

Datenschutz und Privacy

«Vertrauen ist sozialer Schmierstoff.»

Datenschutz bedeutet Schutz der Persönlichkeit (und nicht Schutz vor Daten).

Für grosse Firmen bedeutet der Missbrauch von Personendaten Reputationsrisiken und Vertrauensverlust.

Daten sind rechtlich kein Eigentum. Sie erzeugen aber einen Mehrwert, wenn sie genutzt werden.

Sphärentheorie: Öffentlichkeit > Halböffentlich > Friend Zone > Intimsphäre

Gesetzliche Grundlagen

BV (Schweizerische Bundesverfassung, Art. 13),

ZGB (Zivilgesetzbuch), **revDSG** (Neues Datenschutzgesetz),

DSGVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung),

Kantonales und Gemeinderecht (zahlreiche Gesetze und Verordnungen)

Integritätsschutz

Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB / 30 revDSG)

Wer in seiner **Persönlichkeit** widerrechtlich **verletzt** wird, kann das Gericht anrufen. Eine **Verletzung** ist **widerrechtlich, wenn** sie

1. nicht durch **Einwilligung** des Verletzten (gegen Willen des Betroffenen),
2. nicht durch ein (überwiegend) **privates** oder **öffentliches Interesse**
3. oder nicht durch **Gesetz** gerechtfertigt ist.

Datenschutzgesetz (DSG)

Geltungsbereich

Gesetz gilt nur für **Bearbeitung von Personendaten** von **natürliche Personen** durch

- a. private (juristische und natürliche) Personen und
- b. Bundesorgane.

Nicht anwendbar u.a. wenn Personendaten

- von einer natürlichen Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch,
- von eidgenössischen Räten und parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratung

bearbeitet werden. (Es gibt noch weitere.)

Gesetz **gilt nicht für Kantone und Gemeinden**, diese haben eigene Datenschutzgesetze. Die Bearbeitung von Personendaten durch Kantone und Gemeinden fällt nicht unter den Anwendungsbereich des revDSG.

Räumlicher Geltungsbereich: Gesetz gilt für Sachverhalte, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland veranlasst werden. Z.B.: Ausländische Cloudservices müssen schweizerisches DSG anwenden (und umgekehrt) → Gesetz, von wo sich die natürliche Person befindet.

Begriffe und Definitionen (Art. 5 DSG)

a. **Personendaten:** Alle die sich auf eine natürliche Person beziehen

b. **Bearbeiten:** Jeder Umgang mit Personendaten. Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

c. Besonders **schützenswerte Personendaten:**

- religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Tätigkeiten
- Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie
- biometrische und genetische Daten → **identifizieren** eine Person **eindeutig**
- verwaltungs- und strafrechtliche Daten (Verfolgungen oder Sanktionen)
- Massnahmen der sozialen Hilfe

d. **Profiling:** Jede Art der **automatisierten Bearbeitung** von Personendaten. Analysieren, bewerten oder vorherzusagen von persönlichen Aspekten wie Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel.

e. **Verletzung der Datensicherheit:** Personendaten gehen unbeabsichtigt oder widerrechtlich verloren, werden gelöscht, vernichtet oder verändert oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht.

f. **Verantwortlicher:** Private Person oder Bundesorgan, die allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet. Z.B. Verwaltungsrat (VR oder GL).

g. **Auftragsbearbeiter:** Private Person oder Bundesorgan, die im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet. Z.B. Cloudservice.

Datenschutzgrundsätze (Art. 6 DSG)

Die **Einwilligung** der betroffenen Person muss ausdrücklich erfolgen für:

- Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten,
- Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person,
- Profiling durch ein Bundesorgan

Personendaten dürfen nur **zweckgebunden** zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft und bearbeitet werden.

Daten müssen **vernichtet** oder anonymisiert werden, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Z.B: Der **Arbeitgeber** darf Daten über Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind.

Data Protection by Default (Art. 7 DSG)

Voreinstellungen sicherzustellen müssen für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt sein. Z.B. Cookies: Optionale ausgewählt by default.

Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter (Art. 9 DSG)

Z.B. Cloud-Computing, Cloud-Services

Die Bearbeitung von Personendaten kann (vertraglich oder durch die Gesetzgebung) einem Auftragsbearbeiter übertragen werden.

Der Verantwortliche muss sich vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter müssen je ein **Verzeichnis** ihrer Bearbeitungstätigkeiten führen.

Vertretung

Der Verantwortliche veröffentlicht den Namen und die Adresse der Vertretung. Betroffene Personen müssen nicht im Ausland eine Anlaufstelle suchen.

Eine Verletzung der Datensicherheit kann dem **EDÖB** (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) gemeldet werden.

Auskunftsrecht

Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlose Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten (Art. 25 DSG).

Eine Auskunft kann nur verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- das Auskunftsgesuch unbegründet ist (datenschutzwidrigen Zweck).
- der Verantwortliche eine private Person oder ein Bundesorgan ist.
- weitere... siehe Art. 26 DSG

→ **Recht auf Löschung** (Recht auf Vergessen)

Strafbestimmungen (Art. 60/61 DSG)

Private Personen können mit Busse bis zu **250 000 Franken** bestraft werden, die **vorsätzlich:**

- dem **EDÖB** (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) im Rahmen einer Untersuchung falsche Auskünfte erteilen.
- Personendaten ins Ausland bekanntgeben
- die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen (Art. 9 Abs. 1 und 2) erfüllt sind
- die Mindestanforderungen (Art. 8 Abs. 3) an die Datensicherheit nicht erfüllen

DSGVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung)

Schweizer Unternehmen unterliegen dem DSGVO, wenn:

- Waren oder Dienstleistungen in der EU/EWR angeboten werden
- Daten von Website-Besuchern aus der EU gesammelt und ausgewertet werden (durch Cookies, Profiling mit Tools wie Google Analytics)
- regelmässig Newsletter an Empfänger in der EU versendet werden
- im Auftrag eines in der EU domizilierten Unternehmens personenbezogene Daten bearbeitet werden

Details

- Datenhaltung nur solange es der Zweck erfordert (Art. 5 DSGVO). Die Daten müssen nach dem verwendeten Zweck gelöscht werden.
- **Meldepflichten** bei Datenschutzverletzungen an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) sowie der betroffenen Personen bei hohem Risiko von Persönlichkeitsverletzungen.

Strafrecht

Strafrecht: Monopol der öffentlichen Gewalt als stabilisierende und kulturelle Errungenschaft. Aber nur, wenn das Monopol demokratisch legitimiert ist.

Verbrechensmerkmale:

Menschliche Handlung, objektiv (Handlung) / subjektiv (Absicht)

Rechtswidrig wenn aus Notwehr/Notstand gehandelt wird. Z.B. in ein Hütte einbrechen bei Überlebensgefahr.

Keine Strafe ohne Gesetz (nulla poena sine lege). Man kann nicht für etwas bestraft werden, dass nicht im Strafgesetzbuch steht.

Täter

Anstiftung: Jemand anderen zur Ausübung eines Vergehens motivieren.

Mitwirkung: Wesentlichen Tatbeitrag mitliefern.

Der **Anstifter** und **Mittäter** werden wie der **Haupttäter** bestraft. Also auch dann, wenn er an der Tat nicht unmittelbar beteiligt war.

Sanktionen

Strafen (Strafzumessung)

- Freiheitsstrafe: Vergehen ≤ 3 Jahre, Verbrechen ≥ 3 Jahre bis lebenslänglich
- Geldstrafe (Taggeld): 1 Tagessatz – 360 Tagessätze (max. 3'000.-/Tag)
- Gemeinnützige Arbeit: bis 720 Stunden
- Busse: bis 10'000.–

Eine **bedingte Strafe** kann mit einer **unbedingten Geldstrafe/Busse** verbunden werden.

Massnahmen

- therapeutische Massnahme (stationär/ambulant)
- Verwahrung
- andere (Berufsverbot/Fahrverbot/Einziehung etc.)

Ablauf Strafverfahren

1. Polizei/Staatsanwaltschaft (StA) wird aktiv (Untersuchungsleitung durch StA)
 2. StA hat Aufgabe, belastende und entlastende Aspekte zu untersuchen.
 3. Entscheidet, ob Fall zur Beurteilung an Strafgericht überwiesen wird
- 90% der Straffälle werden durch den StA im Strafbefehlsverfahren erledigt.

Cyber-Delikte

- Unbefugte Datenbeschaffung/Datendiebstahl (143 StGB)
- Unbefugtes Eindringen in Datenverarbeitungssystem (143bis StGB)
- Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB)

Handelt der Täter **gewerbsmässig**, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

- Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)

Handelt der Täter **gewerbsmässig**, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

- Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB)
- Ehrverletzungen (173 ff StGB)

Beschimpfung (Art. 177 StGB): Wenn jemand durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in der Ehre angegriffen wird

Üble Nachrede (Art. 173 StGB): Rufschädigende (vorsätzlich) wahre oder (unvorsätzlich) unwahre Äusserungen. **Straflos** bei **Entlastungsbeweis**, wenn der Täter den sog. Wahrheitsbeweis oder den sog. Gutglaubensbeweis (Nachrede aht der Täter über Dritte erhalten) erbringt (StGB 173 Ziff. 2 und Ziff. 3).

Bsp: Facebook-Likes kann mit übler Nachrede bestraft werden.

Verleumdung (Art. 174 StGB): Üble Nachrede wider besseres Wissen (falsche Infos werden bewusst verbreitet um jemanden zu schaden) Der **Entlastungsbeweis** ist nicht möglich.

- Unbefugtes Beschaffen von Personendaten (179novies StGB)
- Pornografie (197 StGB)
- Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (239 StGB)
- Rassendiskriminierung (261bis StGB)
- Wirtschaftlicher Nachrichtendienst (273 StGB)
- weitere...

Ein Delikt zum Nachteil eines **Angehörigen** oder **Familiengenossen** wird **nur auf Antrag** verfolgt.

Bertrag = Täuschung um sich einen wirtschaftlichen Vorteil zu erschaffen: Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern

Absicht = Mit Wissen und Gewissen (Wollen).

Anklagen

Antragsdelikten haben eine **Frist von 90 Tagen** ab **Kenntnisnahme**.

Strafanzeige (Strafrecht, ich als Strafkörper) oder **zivilrechtliche Klagen** (Zivilrecht < Privatrecht, ich als Zivilkläger) gut abwägen (Zeit, Kosten, Folgen).

Sich als **Privatstrafkläger** konstituieren, denn er erhält Informationen aus der Untersuchung.

i.d.R. ist Kooperation besser, als Aussageverweigerung.

Das **BACS** (Bundesamt für Cybersicherheit) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cybersicherheit und erste **Anlaufstelle** für Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Bildungsinstitutionen und die breite Öffentlichkeit in Sachen Cyberfragen.